

Probeklausur – Lösung

Lösungsskizze:

TK 1 – Wurf des ersten Glases – Strafbarkeit des T

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 StGB (ggü. M)

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand, § 223 I StGB

a. Objektiver TB

- i. Körperliche Misshandlung (+)
- ii. Gesundheitsschädigung (+)
- iii. Kausalität & objektive Zurechnung (+)

b. Subjektiver TB

P: error in persona – im Ergebnis unbeachtlich
Vorsatz (+)

2. Qualifikationstatbestand, § 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3

a. Objektiver TB

- i. Gefährliches Werkzeug, Nr. 2 Alt. 2 (+)
- ii. Hinterlistiger Überfall, Nr. 3 (-)

b. Subjektiver TB (+)

II. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (+)

B. § 303 I Alt. 2 StGB (+) („zerstören“ – absolut unproblematisch)

TK 2 – Wurf des zweiten Glases – Strafbarkeit des T

A. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (ggü. R)

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand, § 223 I StGB

a. Objektiver TB

- i. Körperliche Misshandlung (+)
- ii. Gesundheitsschädigung (+)
- iii. Kausalität & objektive Zurechnung (+)

b. Subjektiver TB

P: aberratio ictus: Gleichwertigkeitstheorie, differenzierende An-sicht, Konkretisierungstheorie

Vorsatz (-)

2. Zwischenergebnis: Tatbestand (-)
- II. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (-)
- B. §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I StGB (ggü. S)
 - I. Vorprüfung
 1. Nichtvollendung (+)
 2. Versuchsstrafbarkeit, §§ 23 I, 12 II, 224 II StGB (+)
 - II. Tatentschluss
 1. Bzgl. § 223 I StGB (+)
 2. Bzgl. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB (+)
 - III. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB (+)
 - IV. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)
 - V. Rücktritt, § 24 I StGB (-)
 - VI. Ergebnis: §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I StGB (+)
- C. § 229 StGB (ggü. R)
 - I. Tatbestand
 1. Erfolg: körperliche Misshandlung & Gesundheitsschädigung (+)
 2. Kausalität (+)
 3. Obj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)
 4. Obj. Voraussehbarkeit des Erfolgs (+)
 5. Obj. Zurechnung des Erfolgs (+)
 - II. Rechtswidrigkeit (+)
 - III. Schuld
 1. Subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)
 2. Subj. Voraussehbarkeit des Erfolgs (+)
 - IV. Ergebnis: § 229 StGB (+)
- D. § 303 I Alt. 2 StGB (+) („zerstören“ – absolut unproblematisch)

TK 3 – Anrempeln der D – Strafbarkeit des P

- A. § 223 I StGB
 - I. Tatbestand
 1. Obj. Tatbestand
 - a. Körperliche Misshandlung (+)
 - b. Gesundheitsschädigung (+)

- c. Kausalität & obj. Zurechnung (+)
 - 2. Subj. Tatbestand (-)
- II. Ergebnis: § 223 I StGB (-)
- B. § 229 StGB
- I. Tatbestand
 - 1. Handlung, Erfolg, Kausalität, obj. Zurechnung (+)
 - 2. Obj. Sorgfaltspflichtverletzung (+)
 - 3. Obj. Voraussehbarkeit des Erfolgs (+)
 - II. Rechtswidrigkeit
 - 1. § 32 StGB
 - a. Notstandslage: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
 - i. Durch D (im Weg stehen) (-)
 - ii. Durch T (Werfen der Sektgläser) (+)
 - b. Notstandshandlung (-)
 - 2. § 127 I StPO (-)
 - 3. § 34 StGB
 - a. Notstandslage: gegenwärtige Gefahr für Rechtsgut (+)
 - b. Notstandshandlung
 - i. Erforderlichkeit (+)
 - ii. Güterabwägung: wesentliches Überwiegen (-)
 - III. Schuld
 - 1. § 35 StGB (-)
 - 2. Subj. Sorgfaltspflichtverletzung & subj. Voraussehbarkeit (+)
 - IV. Ergebnis: § 229 StGB (+)

Ausformulierter Lösungsvorschlag

Erster Handlungsabschnitt: Der Wurf des ersten Sektglases

A. Strafbarkeit des T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 StGB¹ durch das Werfen des Glases auf M

Durch das Werfen des Glases auf M könnte sich T wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

T müsste den Tatbestand von §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 erfüllt haben. Dafür müsste T vorsätzlich und auf kausale Weise den M körperlich misshandelt oder an seiner Gesundheit geschädigt haben. Dieser Erfolg müsste dem T zudem objektiv zurechenbar sein.

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

T könnte den M körperlich misshandelt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 1). Unter einer körperlichen Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung zu verstehen, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. T hat dem M durch das zerbrechende Sektglas mit Schmerzen verbundene Schnittverletzungen im Gesicht zugefügt. Dieses Vorgehen stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar und bringt eine erhebliche Störung der körperlichen Unversehrtheit des M mit sich. T hat den M somit körperlich misshandelt.

T könnte den M ferner auch an seiner Gesundheit geschädigt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 2). Eine Gesundheitsschädigung besteht im Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands. Die durch den Wurf hervorgerufenen Schnittverletzungen machen einen Heilungsprozess erforderlich; sie versetzen den M mithin in einen krankhaften Zustand. Eine Gesundheitsschädigung ist also ebenfalls gegeben.

Der Wurf des T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Schnittwunden des M entfiele. Demnach liegt auch Kausalität im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel vor.

Zudem verwirklichte sich in den Schnittwunden des M gerade das von T gesetzte rechtlich missbilligte Risiko, sodass der Körperverletzungserfolg dem T auch objektiv zugerechnet werden kann.

b. Subjektiver Tatbestand

Aufgrund von § 15 müsste T ferner vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben, vgl. § 16 I 1 e contr. Gegenstand des Vorsatzes ist das den

¹ Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangaben solche des StGB.

objektiven Tatbestand verwirklichende Geschehen in seinen wesentlichen Zügen. Vorliegend wollte T durch das geworfene Glas einen anderen Menschen verletzen. Dem Grunde nach liegt folglich ein Körperverletzungsvorsatz des T vor.

Fraglich ist im vorliegenden Fall jedoch, wie es sich auswirkt, dass T den M für den H hielt. Dieser Irrtum könnte einen Tatumstandssirrtum i.S.d. § 16 I 1 darstellen mit der Folge, dass dann der Vorsatz entfiele.

Als T das Glas warf, wollte er das Objekt, auf das er zielte (M) auch treffen. Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt sind hier somit identisch und insoweit hatte sich die Vorstellung des T auch hinreichend konkretisiert. T erlag damit lediglich einer Fehlvorstellung über die Identität des Opfers (sog. error in persona vel obiecto). Dabei ist festzustellen, dass es sich sowohl bei M als auch bei H um andere Menschen und somit um gleichwertige Tatobjekte handelt.

Für den Vorsatz kommt es allein auf die Vorstellung von den im Sinne des Tatbestands wesentlichen Eigenschaften des Tatobjektes an. Die in § 223 I vom Gesetzgeber als wesentlich angesehene Eigenschaft des Tatobjektes ist allein die Qualifizierung desselben als Mensch. Unwesentlich und damit für den Vorsatz ohne Relevanz ist dagegen die Identität des Tatobjektes. Sofern der Täter nur über die Identität des Tatobjekts irrt, liegt folglich nur ein unbeachtlicher Motivirrtum vor, der gerade nicht unter § 16 I 1 zu subsumieren ist.

Der Vorsatz des T nicht entfällt somit vorliegend nicht.

T hat auch den subjektiven Tatbestand einer (einfachen) Körperverletzung erfüllt.

2. Qualifikationstatbestand

T könnte darüber hinaus auch den Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 erfüllt haben.

a. objektiver Tatbestand

T könnte (objektiv) zunächst das Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 erfüllt haben. Dazu müsste er ein gefährliches Werkzeug gegen den M eingesetzt haben. Ein gefährliches Werkzeug ist ein solches, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Dabei braucht eine erhebliche Verletzung nicht tatsächlich eingetreten zu sein. Ein zerbrechliches Sektglas, das der Täter gegen den Kopf, eine besonders sensible Körperregion, des Opfers wirft, ist aufgrund der damit verbundenen Entstehung scharfer Glasscherben geeignet, erhebliche Körperverletzungen, wie z. B. Augenverletzungen, hervorzurufen. T hat somit ein gefährliches Werkzeug verwendet.

Ferner könnte T die Verletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls i.S.v. § 224 I Nr. 3 begangen haben. Ein Überfall liegt vor bei einem unvorhergesehenen Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig einstellen kann. Da das Sektglas den M ohne Vorwarnung treffen sollte, ist ein Überfall anzunehmen. Dieser müsste jedoch auch hinterlistig erfolgt sein. Hinterlist erfordert eine planmäßige, auf die Verdeckung der wahren Absichten gerichtete Vorgehensweise des Täters, die dem Angegriffenen die Abwehr erschweren soll. Bis zum Zeitpunkt des Wurfes hatte T keine konkreten Vorstellungen, wie er seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Ausstellung zum Ausdruck bringen würde. Als er den H zu sehen glaubte, hat er das Glas infolge von „Wut und Empörung“ spontan geworfen. T hat somit lediglich das Überraschungsmoment ausgenutzt, von einem planmäßigen Verbergen seiner Verletzungsabsicht kann hingegen keine Rede sein. T hat keinen hinterlistigen Überfall i.S.v. § 224 I Nr. 3 StGB ausgeführt.

Objektiv ist somit allein das Qualifikationsmerkmal des gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 erfüllt.

b. subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch bezüglich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs mit Vorsatz handelte. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass T bei Vornahme der Tathandlung an die besondere Gefährlichkeit des Wurfes mit einem leicht zerbrechlichen Sektglas gedacht hat. Da ihm diese Gefährlichkeit bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung indes zumindest mitbewusst war, liegt sog. sachgedankliches Mitbewusstsein vor, das für die Annahme von Vorsatz ausreicht (Faustformel: Wenn er seine Gedanken nur für einen Moment in diese Richtung gelenkt hätte, hätte ihm dies sofort klar vor Augen gestanden). Unerheblich ist zudem, ob dem T bewusst war, dass das Sektglas vorliegend aus rechtlicher Perspektive als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 zu subsumieren ist. Bei Tatbestandsmerkmalen mit (zumindest auch) normativem Charakter reicht eine Parallelwertung aus der Laiensphäre aus. Für M war ersichtlich, dass das Sektglas bei einem Wurf gegen den Kopf des M zerbrechen und diesem daher erhebliche Verletzung zufügen könnte.

Folglich liegt bzgl. des Qualifikationsmerkmals „gefährliches Werkzeug“ Vorsatz des T vor.

3. Zwischenergebnis

T hat durch seinen Wurf auf M den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, T handelte daher auch rechtswidrig.

III. Schuld

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte also auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

Folglich hat sich T durch den Wurf des Sektglases auf M nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach § 303 I Alt. 2 durch den Wurf des Sektglases auf M

T könnte sich durch das Werfen des Sektglases auf M wegen Sachbeschädigung nach § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

T müsste den Tatbestand des § 303 I Alt. 2 erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Sektglas handelt es sich um eine Sache i.S.d. § 90 BGB. Da es nicht im Alleineigentum des T steht und nicht herrenlos ist, ist es für ihn auch fremd. T müsste das Sektglas ferner auch zerstört haben. Unter einer Zerstörung ist die so weit gehende Beschädigung einer Sache zu verstehen, dass ihre Gebrauchsfähigkeit zum vorgesehenen Zweck völlig aufgehoben wird. Durch das Zerbrechen ist die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Sektglases, als Trinkgefäß zu dienen, völlig aufgehoben, es ist also zerstört. Hierfür war der Wurf des T auch kausal. Der Erfolg ist dem T zudem objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand des § 303 I Alt. 2 ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Zwar ging es dem T vorrangig um den Eintritt der Verletzung, die Zerstörung des Sektglases nahm er, bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung, jedoch zumindest billigend in Kauf. Demnach liegt zumindest dolus eventualis vor. T erfüllte auch den subjektiven Tatbestand.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

T hat sich durch die Zerstörung des Sektglases wegen Sachbeschädigung nach § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht.

Ergebnis zum ersten Handlungsabschnitt

Durch den Wurf des ersten Sektglases hat sich T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 und wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht.

Die gleichfalls verwirklichte (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 I wird durch die gefährliche Körperverletzung im Wege der Spezialität verdrängt. Zwischen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung liegt Tateinheit gem. § 52 vor.

Zweiter Handlungsabschnitt: Der Wurf des zweiten Sektglases

A. Strafbarkeit des T nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 an R

Durch das Werfen des zweiten Sektglases könnte sich T wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 an R strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste T den objektiven Tatbestand von Grunddelikt (§ 223 I) und Qualifikation (§ 224 I Nr. 2 Alt. 2) verwirklicht haben.

Durch das zerbrechende Sektglas hat R Schnittverletzungen im Gesicht erlitten, die mit Schmerzen einhergehen und einen Heilungsprozess erforderlich machen. Das Vorgehen des T stellt eine kausale körperliche Misshandlung i.S.v. § 223 I Alt. 1 und eine Gesundheitsschädigung i.S.v. § 223 I Alt. 2 dar. Die Verletzungserfolge sind dem T auch objektiv zurechenbar. Auch beim Wurf auf R wurde ein leicht zerplatzendes Sektglas in das Gesicht des Opfers geworfen. Somit beging T auch diese Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs i.S.d. § 224 I Nr. 2 Alt. 2.

T hat also (erneut) den objektiven Tatbestand des §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Schließlich müsste T hinsichtlich der verwirklichten objektiven Tatbestandsmerkmale auch vorsätzlich gehandelt haben.

Fraglich ist bereits, ob T vorsätzlich in Bezug auf die Verletzung des R gehandelt hat.

Zwar wollte T im Moment des Wurfes einen Menschen verletzen und dazu ist es auch gekommen. Allerdings war der Vorsatz im Moment des Wurfes auf eine bestimmte Person, nämlich den S, konkretisiert. Dieser wurde jedoch nicht getroffen, das Geschoss ging fehl und traf den R. Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt fallen vorliegend auseinander. Fraglich ist, wie diese Konstellation des Fehlgehens der Tat (sog. „aberratio ictus“) rechtlich zu behandeln ist. Zunächst könnte man die Auffassung vertreten, es handele sich bei der aberratio ictus lediglich um einen Unterfall des error in persona. Die Abweichung wäre demnach auch hier unerheblich, solange sich der Vorsatz auf ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt bezieht (sog. „Gleichwertigkeitstheorie“). § 16 I 1 wäre gerade nicht anwendbar, der Vorsatz entfiele somit nicht. Nach dieser Ansicht hätte T den subjektiven Tatbestand im Hinblick auf die Verletzung des R erfüllt.

Man könnte andererseits auch der Auffassung sein, dass der Irrtum des T beachtlich i.S.d. § 16 I 1 sei, weshalb er hinsichtlich der getroffenen Person ohne Vorsatz gehandelt hätte (sog. „Konkretisierungstheorie“). Zur Begründung ließe sich anführen, dass der Täter seinen Vorsatz auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert, dieses aber nicht getroffen hat. Die Verletzung eines anderen Menschen sei vom Vorsatz daher nicht mehr umfasst. Danach wäre der in der Person des R eintretende Taterfolg nicht mehr vom Vorsatz des T mit umfasst.

Schließlich erscheint auch eine Differenzierung nach den geschützten Rechtsgütern möglich. Ein Vorsatzausschluss käme nur bei höchstpersönlichen, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern in Betracht, da nur bei ersteren die Individualität des Angriffsobjekts für das im Tatbestand vertypete Unrecht von Bedeutung ist. Vorliegend geht es um das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit, mithin ein höchstpersönliches Rechtsgut. Demnach wäre auch nach dieser Auffassung der bei R eingetretene Verletzungserfolg nicht mehr vom Vorsatz des T umfasst. Da die verschiedenen Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein Streitentscheid vorzunehmen.

Zwar kann die zuerst angeführte Gleichwertigkeitstheorie für sich beanspruchen, dass Strafbarkeitslücken vermieden werden (vgl. die eingeschränkte Strafbarkeit von Versuch und Fahrlässigkeit gem. § 15 bzw. § 23 I), allerdings hat das Strafrecht gerade einen fragmentarischen Charakter und soll ultima ratio des Rechtsgüterschutzes sein, sodass dieses Argument nur bedingt trägt. Gegen die Gleichwertigkeitstheorie spricht zudem, dass der Täter in aller Regel nicht irgendeinen („den nächstbesten“) Menschen verletzen will, sondern einen bestimmten Menschen. Nimmt der Täter eine Konkretisierung des Tatobjekts vor, so stellt die Annahme von Vorsatz hinsichtlich einer anderen Person eine unzulässige Vorsatzfiktion dar. Es wird verkannt, dass der Täter den tatsächlich getroffenen Menschen bei der Vornahme der Tathandlung überhaupt nicht verletzen wollte. Die Gleichwertigkeitstheorie ist daher abzulehnen. Da die Konkretisierungstheorie sowie die differenzierende Ansicht im vorliegenden Fall zum gleichen Ergebnis kommen (Vorsatz entfällt gem. § 16 I 1), ist ein weiterer Streitentscheid entbehrlich.

T handelte also nicht vorsätzlich bezüglich der Verletzung des R.

II. Ergebnis

T hat sich durch den Wurf des Glases daher nicht wegen gefährlicher Körperverletzung an R nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des T nach §§ 223, 224 I Nr. 2, Alt. 2, II, 22, 23 I

T könnte sich durch den Wurf des zweiten Glases wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I an S strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

Gegenüber S, der nicht getroffen wurde, ist die Tat, mangels eingetretenem Verletzungserfolg, nicht zur Vollendung gelangt. Die versuchte gefährliche Körperverletzung, ein Vergehen i.S.d. § 12 II, ist strafbar. Dies ergibt sich aus §§ 23 I, 12 II, 224 II.

II. Tatentschluss

T müsste mit Tatentschluss bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes der §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 gehandelt haben.

T wollte den S, einen anderen Menschen, mit einem Sektglas bewerfen und ihn dadurch verletzen. Dabei muss ihm bewusst gewesen sein, dass das Sektglas bei der konkreten Benutzung als Wurfmittel gegen den Kopf dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen.

Somit lag Tatentschluss in Bezug auf die Verwirklichung einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 vor.

III. Unmittelbares Ansetzen

T müsste zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB.

Dies ist der Fall, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat. Letzteres ist anzunehmen, wenn der Täter Handlungen vornimmt, die auf Grundlage seines Tatplanes so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft sind, dass diese bei ungestörtem Fortgang ohne Zäsur und ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen, wodurch das geschützte Rechtsgut schon unmittelbar gefährdet erscheint. Der Wurf des Glases in Richtung auf S sollte nach der Vorstellung des T unmittelbar den Verletzungserfolg herbeiführen.

Somit hat T zur Verwirklichung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung i.S.d. § 22 unmittelbar angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

V. Rücktritt, § 24 I

Anhaltspunkte für einen strafbefreienden Rücktritt gem. § 24 I liegen keine vor.

VI. Ergebnis

Somit hat sich T wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des T nach § 229

Durch den Wurf des zweiten Glases auf R könnte sich T wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 strafbar gemacht haben.

Einer potenziellen Strafbarkeit des T wegen § 229 steht nicht bereits dessen Irrtum entgegen, ordnet § 16 I 2 doch explizit an, dass eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung unberührt bleibt.

I. Tatbestand

T müsste den Tatbestand des § 229 verwirklicht haben.

R hat Schnittverletzungen am Kopf davongetragen. Diesen von § 229 geforderten Körperverletzungserfolg hat T durch den Wurf des zweiten Sektglases kausal herbeigeführt.

Dem T müsste objektive Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein.

Dazu müsste die Verwirklichung der zum Tatbestand gehörenden Umstände für T zunächst objektiv vorhersehbar gewesen sein. Nach der für die Beurteilung maßgeblichen Perspektive eines unbeteiligten Dritten in der sozialen Rolle des T war durchaus damit zu rechnen, dass T aus der Entfernung das anvisierte Opfer möglicherweise nicht sicher treffen, dafür aber andere in dessen unmittelbarer Umgebung befindliche Personen verletzen würde. Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts und des Kausalverlaufs ist somit zu bejahen.

Weiter müsste T objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, d.h. eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung darf man niemanden mit Gegenständen bewerfen, die Verletzungen hervorrufen können. Der gegen einen Menschen gerichtete Wurf mit einem Sektglas stellt daher sowohl in Richtung auf diesen selbst als auch im Blick auf die körperliche Integrität umstehender Personen eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Eine verantwortungsbewusste Person hätte daher von dem Wurf des Glases abgesehen.

Es ist auch gerade deswegen verboten, mit gefährlichen Gegenständen auf andere Menschen zu werfen, weil möglicherweise andere Personen als das anvisierte Objekt getroffen und verletzt werden können. Somit ist der erforderliche Schutzzweckzusammenhang damit ebenfalls gegeben.

Die Tatbestandsmäßigkeit der fahrlässigen Körperverletzung ist zu bejahen.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, die Rechtswidrigkeit ist daher gegeben.

III. Schuld

Die Herbeiführung des Körperverletzungserfolgs war für T auch individuell vorhersehbar und vermeidbar. Folglich ist dem T auch ein subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen. Er handelte mithin auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich durch den Wurf des zweiten Sektglases wegen fahrlässiger Körperverletzung an R gem. § 229 strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des T nach § 303 I Alt. 2 durch die Zerstörung des zweiten Sektglases

T hat das Sektglas, eine fremde Sache, durch seinen Wurf auf R zerstört. Er handelte diesbezüglich auch vorsätzlich, wobei der Umstand, dass das Sektglas den nicht anvisierten R traf, eine unbeachtliche, weil unwesentliche, Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf darstellt. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben. T hat sich durch den Wurf des zweiten Glases also wegen Sachbeschädigung nach § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht.

Ergebnis zum zweiten Handlungsabschnitt

T hat sich durch den Wurf des zweiten Glases wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an S gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I und fahrlässiger Körperverletzung an R gemäß § 229 strafbar gemacht. Wegen der Zerstörung des Sektglases ist er nach § 303 I Alt. 2 strafbar. Auch hier stehen die einzelnen verwirklichten Delikte zueinander in Tateinheit gem. § 52.

Dritter Handlungsabschnitt: Die Verletzung der D

A. Strafbarkeit des P nach § 223 I durch den Stoß

P könnte sich durch das Stoßen der D wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand des § 223 I erfüllt sein.

P könnte die D körperlich misshandelt haben (§ 223 I Alt. 1). P hat die D gestoßen, sodass diese zu Boden gefallen ist und sich das Handgelenk verstaucht hat. Dadurch sind der D Schmerzen entstanden. Dieses Vorgehen stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar und bringt eine erhebliche Störung der körperlichen Unversehrtheit der D mit sich. P hat die D somit körperlich misshandelt.

T könnte die D durch das Stoßen auch in ihrer Gesundheit geschädigt haben (§ 223 I Alt. 2). Die durch den Stoß und den Sturz hervorgerufene Verstauchung des Handgelenks macht einen Heilungsprozess erforderlich; sie versetzt die D mithin in einen krankhaften Zustand. Eine Gesundheitsschädigung ist also ebenfalls gegeben.

Der Stoß des P war für das verstauchte Handgelenk der D auch kausal. Zudem kann der Verletzungserfolg dem P objektiv zugerechnet werden.

Der objektive Tatbestand des § 223 I ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob P hier mit Körperverletzungsvorsatz gehandelt hat. Dazu müsste er wissentlich und willentlich eine Entscheidung gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität der D getroffen haben. Laut Sachverhalt hat P zwar gewusst, dass er die D stoßen würde, er hielt es aber nicht für möglich, dass diese sich das Handgelenk verstauchen würde. Es fehlt daher an dem für den Vorsatz notwendigen Wissen (kognitives Element des Vorsatzes) in Bezug auf den Eintritt des Erfolges. Selbst nach der sog. Möglichkeitstheorie, die dolus eventualis bereits dann annimmt, wenn der Täter den Erfolgseintritt zumindest für möglich hält, liegt bei P kein Vorsatz vor.

Mangels Verletzungsvorsatz hat P den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt.

II. Ergebnis

P ist somit nicht gemäß § 223 I strafbar.

B. Strafbarkeit des P nach § 229 durch den Stoß

P könnte sich durch das Stoßen der D aber wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Durch das Stoßen der D ist diese gestürzt und hat sich das Handgelenk verstaucht, so dass aufgrund einer Handlung des P bei der D ein Körperverletzungserfolg eingetreten ist.

Diesen Erfolg müsste P objektiv fahrlässig herbeigeführt haben.

Dazu müsste die Verwirklichung der zum Tatbestand gehörenden Umstände zunächst objektiv vorhersehbar gewesen sein. Nach dem für die Beurteilung maßgeblichen objektiven Maßstab war damit zu rechnen, dass die D als ältere Frau durch den Stoß aus dem Gleichgewicht geraten und sich bei einem Sturz Verletzungen zuziehen würde. Die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts und des Kausalverlaufs ist somit zu bejahen.

Weiter müsste P objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, d.h. eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung darf man andere Menschen nicht derart beiseitestoßen, dass diese fallen und sich hierbei verletzen können. Dies gilt insbesondere für lebensältere Mitmenschen, deren Gleichgewichtssinn und Reaktionsvermögen tendenziell schon eingeschränkt

sind. Das Umstoßen der D stellt daher mit Blick auf die körperliche Integrität der D eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt dar. Eine verantwortungsbewusste Person hätte die D nicht gestoßen.

Dem P ist ein objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen.

Es ist auch gerade deswegen verboten, andere Menschen zu stoßen, damit diese sich nicht durch einen etwaigen Sturz verletzen. Der erforderliche Schutzzweckzusammenhang ist damit ebenfalls gegeben.

Folglich hat P den Tatbestand des § 229 verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat des P könnte jedoch gerechtfertigt sein.

Vorliegend könnte eine Rechtfertigung wegen Nothilfe nach § 32 in Betracht kommen.

Damit § 32 als Rechtfertigungsgrund eingreifen kann, müsste objektiv eine Notwehrlage geben sein.

Dazu müsste zunächst ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff gegeben sein. Ein Angriff ist jede drohende Rechtsgutsverletzung, die durch ein menschliches Verhalten hervorgerufen wird. Die D stand dem P zwar im Weg, worin eine Behinderung des P bei der Festnahme des T und somit eine Nötigung (§ 240) des P liegen könnte. Die D erkannte aber nicht, dass der P den T verfolgen wollte. In ihrem Verhalten liegt daher kein rechtswidriger Angriff im Sinne von § 32. Ein Angriff könnte jedoch in dem Verhalten des T liegen. T versucht Besucher der Ausstellung mit Sektkläsbern zu bewerfen. Darin liegt ein Angriff auf deren körperliche Integrität i.S.d. §§ 223, 224. T setzt in dem Moment, in dem P losstürmt gerade zum zweiten Wurf an, sodass sein Angriff auch noch gegenwärtig ist. Mangels Rechtfertigungsgründen für das Verhalten des P ist sein gegenwärtiger Angriff auch rechtswidrig.

Weiter müsste das hier relevante Verhalten des P, das Stoßen der D, auch eine zulässige Notwehrhandlung darstellen. Bereits aus dem Wortlaut „Verteidigung“ des § 32 II, erst recht aber aus der Systematik des Gesetzes und der Schärfe des Notwehrrechts, ergibt sich, dass § 32 nur solche Handlungen rechtfertigt, die sich gegen den Angreifer selbst richten. Handlungen gegen Dritte können hingegen nie von § 32 erfasst werden.

Eine Rechtfertigung wegen Nothilfe nach § 32 StGB scheidet somit aus.

Auch § 127 I StPO kann keine Eingriffe in die körperliche Integrität unbeteiligter Personen rechtfertigen.

In Betracht kommt aber möglicherweise der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstandes, § 34.

Als Notstandslage muss eine gegenwärtige Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut bestehen. Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Vertiefung eines Schadens ernsthaft befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Durch das Ansetzen des T zum zweiten Wurf droht für die Menschen in der Gruppe um S eine akute Schädigung ihrer körperlichen Integrität. Der Leib wird im Katalog des § 34 S. 1 ausdrücklich erwähnt. Folglich liegt eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vor, sodass eine Notstandslage gegeben ist.

Weiter müsste P auch eine Notstandshandlung vorgenommen haben. Diese müsste zunächst erforderlich, d.h. zur Gefahrabwehr geeignet sowie unter mehreren, gleich geeigneten Mitteln das mildeste sein. An der Geeignetheit könnte man vorliegend zweifeln, da es dem P angesichts der Besuchermassen nicht gelang, zu T vorzudringen. Maßgeblich für die Beurteilung der Geeignetheit ist allerdings ein objektiver Maßstab aus der Sicht ex ante. Aus der Sicht einer besonnenen Person in der Lage des P, die sich in der besonderen Konfliktsituation des § 34 StGB befindet, erscheint es durchaus möglich, durch eine solche Vorgehensweise den Wurf noch zu verhindern. Damit war die Notstandshandlung geeignet. Fraglich ist, ob es ein anderes, gleich geeignetes Mittel gibt. Man könnte an ein Zurufen des P denken. Angesichts der Besuchermassen sowie der Ungewissheit, ob sich T durch ein solches Zurufen überhaupt von der Tat abhalten lassen würde, erscheint dieses Mittel jedoch schon als nicht gleich geeignet. Ob ein gezielter Schuss in Richtung auf T ein gleich geeignetes Mittel gewesen wäre, kann dahinstehen, da dies (in Anbetracht der Besuchermassen und der mit einem solchen Schuss verbundenen Risiken) jedenfalls nicht das mildere Mittel gewesen wäre. Damit war die Notstandshandlung erforderlich.

Außerdem müsste bei einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das Erhaltungsgut das Eingriffsgut „wesentlich überwiegen“. Hier stehen einander jeweils Verletzungen der körperlichen Integrität gegenüber. Auch die Schwere der drohenden Verletzungen unterscheidet sich nicht wesentlich. In beiden Fällen kann die Verletzung ausbleiben, nur eine leichte Verletzung eintreten oder bei einem unglücklichen Verlauf auch eine schwerere. Somit kann nicht festgestellt werden, dass das Rechtsgut, zu dessen Gunsten die Notstandshandlung vorgenommen worden ist, wesentlich überwiegt.

Folglich ist das Handeln des P nicht gemäß § 34 gerechtfertigt.

P handelte demnach rechtswidrig.

III. Schuld

Das Verhalten des P könnte gemäß § 35 I entschuldigt sein. Dies scheidet hier aber bereits deshalb aus, weil das von § 35 I geforderte Näheverhältnis zwischen der Person, die eingreift, hier dem P, und den Personen, deren Rechtsgüter geschützt werden sollen, also die Menschen in der Gruppe um S, nicht besteht.

Die Verletzung der D war für P individuell vorhersehbar und vermeidbar, sodass auch die subjektive Fahrlässigkeit bejaht werden kann.

Demnach handelte P auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

P hat sich gemäß § 229 strafbar gemacht.

Ergebnis zum dritten Handlungsabschnitt

P ist strafbar gemäß § 229.

Gesamtergebnis (unter Berücksichtigung der durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossenen Konkurrenzfragen)

Strafbarkeit des T

Durch den Wurf des ersten Sektglases hat sich T wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 und wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I Alt. 2 strafbar gemacht.

Die Delikte wurden in Tateinheit begangen, § 52.

Durch den Wurf des zweiten Glases hat sich T wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an S gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, II, 22, 23 I und wegen fahrlässiger Körperverletzung an R gemäß § 229 strafbar gemacht. Wegen der Zerstörung des Sektglases ist er nach § 303 I Alt. 2 strafbar. Die Delikte wurden in Tateinheit gemäß § 52 StGB begangen.

Die Delikte, die durch den ersten Wurf verwirklicht wurden, stehen mit denen, die mit dem zweiten Wurf verwirklicht wurden, in Tatmehrheit, § 53.

Strafbarkeit des P

P ist strafbar gemäß § 229.